

Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 106/20

Verkündet am 14.10.2022

Heinelt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

HSV Fußball AG,
vertreten durch d. Vorstand,
Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], 20457 Hamburg,
Gz.: 1717/20 WE/sh

gegen

1) [REDACTED], [REDACTED], 70567 Stuttgart

- Beklagter -

2) [REDACTED], [REDACTED], 70567 Stuttgart

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Wöbbecke und Möbius,**
Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen,
Gz.: [REDACTED] vs HSV

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Perels, die Richterin am Landgericht Dr. Bremer und den Richter am Landgericht Steinbach am 14.10.2022 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO auf Grund des Sachstands vom 31.08.2022 für Recht:

1. Die Beklagten zu 1) und zu 2) werden verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, an wen sie die Eintrittskarten für Heimspiele der Fußballbundesliga-Lizenzmannschaft der Klägerin, welche die Beklagten wie aus Anlagen K 3 und K 4 ersichtlich unter Einbeziehung der AGB der Klägerin (Anlage K 2) bezogen haben, weitergegeben haben, unter Nennung von Namen und ladungsfähiger Anschrift des Empfängers.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1 vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils EUR 2.000,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Unterlassungs-, Auskunfts- und Zahlungsansprüche wegen des Weiterverkaufs von Fußballtickets.

Die Klägerin betreibt eine Fußballbundesliga-Mannschaft (nachfolgend „HSV“). Für die Heimspiele des HSV veräußert die Klägerin Eintrittskarten (vgl. Muster, Anlage K 1) unter Zugrundelegung ihrer AGB (vgl. Anlage K 2). Nach Ziffer 4.3 bedarf die Weiterveräußerung der Zustimmung der Klägerin, die unter den in Ziffer 4.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird.

Ziffer 4.4. der AGB lautet auszugsweise:

„Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, zur Trennung von Anhängern der aufeinandertreffenden Mannschaften und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des HSV zum Eintritt eines Dritten in den Vertrag gem. Ziff. 4.3 in den folgenden Fällen nicht erteilt:

- a) bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchsrechte/Tickets dem HSV nach Ziff. 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von 2 € um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;
- b) bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von Auktionen oder über Internet-Marktplätze (wie z.B. ebay.de, ebay-kleinanzeigen.de oder viagogo.de) mit Ausnahme der „HSV-Ticketbörse“ selbst oder durch Dritte;“

Nach Ziffer 4.5 der AGB ist bei Verstößen gegen die Beschränkungen in Ziffer 4.4 eine Vertragsstrafe zu zahlen. In Ziffer 4.9 ist eine Auskunftspflicht der Vertragspartner im Falle der Veräußerung geregelt.

Der Beklagte zu 1) erwarb am 04.02.2020 zwei Karten für das Heimspiel des HSV gegen den FC St. Pauli am 22.2.2020 für insgesamt EUR 151,00 (vgl. Rechnung, Anlage K 3).

Der Beklagte zu 2), bei dem es sich um den Sohn des Beklagten zu 1) handelt, erwarb am 04.02.2020 zwei weitere Karten für das Heimspiel des HSV gegen den FC St. Pauli am 22.2.2020 für insgesamt EUR 151,00 (vgl. Rechnung, Anlage K 4).

Die von den Beklagten erworbenen Eintrittskarten wurden an Dritte weiterveräußert.

Die Klägerin ließ die Beklagten wegen eines behaupteten vertragswidrigen Weiterverkaufs der streitgegenständlichen Eintrittskarten am 05.03.2020 durch ihre Prozessbevollmächtigten abmahnen (Anlagen K 5, K 6). Der Beklagte zu 1) wies per E-Mail am 12.03.2020 für beide Beklagten die Abmahnung zurück (Anlage K 7).

Mit E-Mail vom 13.03.2020 (Anlage K 9) und mit Schriftsatz vom 24.7.2020 forderte die Klägerin die Beklagten erfolglos dazu auf, Namen und Anschrift des Empfängers der streitgegenständlichen Karten zu benennen.

Die Klägerin behauptet, die von den Beklagten erworbenen Eintrittskarten seien über die Ticketplattform www.viagogo.de zu einem Preis von EUR 361,00 (Tickets des Beklagten zu 1)) bzw. EUR 349,62 (Tickets des Beklagten zu 2)) weiter veräußert worden. Dies habe die Klägerin festgestellt, als sie vor dem Spiel Kartenkontrollen durchgeführt habe. Die Besucher und Inhaber der Karten hätten diese ausweislich der bei der Kontrolle erhobenen Selbstauskunft bei Viagogo mit erheblichem Gewinnaufschlag erworben. Ein Hinweis darauf, dass der bloße Besitz der Eintrittskarten der Klägerin den jeweiligen Inhaber nicht zum Spielbesuch berechtige, sei durch die Beklagten nicht erfolgt.

Die Klägerin meint, sie dürfe aufgrund der unterbliebenen Auskunft im Wege des Anscheinsbeweises davon ausgehen, dass die Veräußerung über Viagogo durch die Beklagten selbst oder durch Dritte mit deren Billigung erfolgt sei. Jedenfalls bestehe eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten. Da die Karten jeweils von dem Beklagten zu 1) bezahlt worden seien, sei davon auszugehen, dass der getrennte Kauf zur Umgehung der Höchstmenge von zwei Karten erfolgt sei. Die Klägerin habe auch keine Möglichkeit, die Namen der Ticketkäufer von Viagogo zu erfahren, weil kein Auskunftsanspruch gegenüber Viagogo bestehe und Viagogo auf Auskunftsersuchen nicht reagiere. Die Klägerin ist der Auffassung, dass es einer Zustimmung der Empfänger der Karten im Rahmen des geltend gemachten Auskunftsanspruchs nicht bedürfe. Die Klägerin habe nämlich ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, zu erfahren, wer ihre Spiele besuche.

Die Klägerin ist der Meinung, ihr stehe wegen des Weiterverkaufs der Tickets ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 823 Abs.1 BGB, hilfsweise aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB, aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 265a StGB, aus §8 Abs. 1 und 3 Nr. 1 UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 7, § 5a Abs. 1 und 2, sowie § 3 Abs. 3 i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs. 3 Nr. 9 UWG zu. Potentielle Käufer würden mangels eines entsprechenden Hinweises durch den Verkauf der Karten über deren Verkehrsfähigkeit und die Berechtigung zum Besuch des Spiels getäuscht. Ferner macht die Klägerin wegen des

behaupteten Verstoßes gegen Ziffer 4.4. ihrer AGB eine Vertragsstrafe geltend, die sie auf jeweils EUR 1.000,00 festgesetzt hat und macht Rechtsverfolgungskosten in Höhe von jeweils EUR 1.029,35 nebst Prozesszinsen geltend.

Hilfsweise macht die Klägerin die Auskunftspflicht nach Ziffer 4.9 der AGB und als vertragliche Nebenpflicht im Rahmen einer Stufenklage geltend. Die Stufenklage sei auch nicht wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig. Denn wenn der Hauptantrag zurückgewiesen würde, sich aber aus der Auskunft ergäbe, dass der Anspruch dennoch bestanden hätte, dann hätte die Klägerin jedenfalls einen Anspruch aus § 826 BGB wegen des bisherigen Falschvortrages, was einen anderen Streitgegenstand darstelle. Im Übrigen habe die Klägerin gegen die Beklagten einen eigenständigen Auskunftsanspruch, der einen anderen Streitgegenstand darstelle. Auch dem weiter hilfsweise gestellten Auskunftsantrag könne nicht entgegengehalten werden, dass mit ihm dasselbe Rechtsschutzziel wie mit dem Hauptantrag (Unterlassung und Zahlung von Vertragsstrafe) verlangt werde, vielmehr sei das Rechtsschutzziel des selbständigen Auskunftsantrages schlicht die Auskunft. Damit könnten dann Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten wegen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht oder Ansprüche gegen Dritte auf Unterlassung und Vertragsstrafe durchgesetzt werden. Die Klägerin sei zwar nach wie vor der Auffassung, dass dieses – weite – Rechtsschutzziel auch dem Auskunftsantrag der Stufenklage zugrunde liege und dieser daher zulässig und begründet sei. Sollte das Gericht aber weiterhin von einem – engen – Rechtsschutzziel des Stufen-Auskunftsantrages ausgehen, das nicht über das Rechtsschutzziel des Hauptantrages hinausgehe, so gehe jedenfalls das Rechtsschutzziel des selbständigen Auskunftsantrages darüber hinaus, so dass jedenfalls dieser selbständige Auskunftsantrag zulässig und begründet sei.

Die Klägerin hat ursprünglich die Anträge angekündigt,

1. den Beklagten bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten, ohne Zustimmung der Klägerin selbst oder durch Dritte Eintrittskarten für Heimspiele der Fußballbundesliga-Lizenzmannschaft der Klägerin, welche die Beklagten wie aus Anlagen K 3 und K 4 ersichtlich unter Einbeziehung der AGB der Klägerin (Anlage K 2) bezogen haben, über einen Internet-Marktplatz und/oder mit einem Gewinnaufschlag von a) mehr als 10 % und b) einer Pauschale von EUR 2,00 zu veräußern;
2. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin jeweils EUR 1.000,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins ab dem 21.03.2020 zu zahlen;
3. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin jeweils weitere EUR 1.029,35 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins ab dem 21.03.2020 zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung am 05.10.2021 hat die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen, ohne Zustimmung der Klägerin selbst oder durch Dritte Eintrittskarten für Heimspiele der Fußballbundesliga-Lizenzmannschaft der Klägerin, welche die Beklagten wie aus Anlagen K 3 und K 4 ersichtlich unter Einbeziehung der AGB der Klägerin (Anlage K2) bezogen haben, über einen Internet-Marktplatz und/oder mit einem Gewinnaufschlag von a) mehr als 10% und b) einer Pauschale von EUR 2,00 zu veräußern;
2. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin jeweils EUR 1.000,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins ab dem 21.03.2020 zu zahlen;
3. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin jeweils weitere EUR 1.029,35 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins ab dem 21.03.2020 zu zahlen;

sowie hilfsweise

1. die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, wann, auf welche Weise und an wen sie die aus dem Hauptantrag ersichtlichen streitgegenständlichen Eintrittskarten weitergegeben haben unter Nennung von Namen und ladungsfähiger Anschrift des Empfängers und unter Angabe der für die Eintrittskarten erhaltenen Gegenleistungen;
2. die Richtigkeit der vorstehend unter Ziffer 1. gegebenen Auskünfte an Eides Statt zu versichern;
3. die Beklagten zu verurteilen, die sich aus der Auskunft ergebenden Zahlungs- und ggf. Unterlassungsansprüche zu erfüllen;

sowie weiter

hilfshilfsweise

die Beklagten zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mit Schriftsätzen vom 16.12.2021 und 12.01.2022 hat die Klägerin weiter hilfsweise, für den Fall, dass der ursprüngliche Auskunftsantrag zurückgewiesen wird, beantragt,

die Beklagten zu der in der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2021 beantragten Auskunft zu verurteilen, mit der Maßgabe, dass dieser Antrag als selbständiger Auskunftsantrag gestellt wird.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten jeweils, dass die von Ihnen erworbenen Karten bei www.viagogo.de zu dem behaupteten Preis weiterverkauft worden seien. Sie behaupten, dass die streitbefangenen Tickets wegen des erhöhten Corona-Risikos der Ehefrau des Beklagten zu 1) (Diabetes 1) zum Nennpreis an Dritte weitergegeben worden seien.

Die Beklagten meinen, dass eine Anscheinssituation nicht vorliege. Es gebe keinen Erfahrungssatz, dass der Ersterwerber bei einer Weitergabe der Tickets mit einem Verkauf durch Dritte einverstanden sei. Die Beklagten durften dem Auskunftsverlangen der Klägerin nicht nachkommen, weil die Empfänger der Tickets nicht damit einverstanden seien, dass ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung an die Klägerin weitergeleitet würden. Die Auskunftspflicht in Ziffer 4.9 der AGB verstoße auch gegen die §§ 305 ff. BGB. Es werde die Informationspflicht aus Art. 14 DSGVO ausgehebelt, da Daten über den Zweiterwerber ohne dessen Information mitgeteilt würden. Ein Fall des § 33 BDSG sei auch nicht gegeben. Es hätten zudem diverse datenschutzrechtliche Hinweise gegenüber den Zweiterwerbern erfolgen müssen. Deshalb sei Ziffer 4.9 der AGB unwirksam und es bestehe keine Auskunftspflicht. Andernfalls liege ein Vertrag zu Lasten Dritter vor. Ferner bestehe nach wechselseitiger Erfüllung und Beendigung des Fußballspiels kein berechtigtes Interesse der Klägerin mehr. Da die begehrte Auskunft gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoße, liege zudem ein Fall rechtlicher Unmöglichkeit vor. Die Klägerin müsse sich an Viagogo wenden.

Die Beklagten meinen ferner, die im zweiten Verhandlungstermin als Hilfsantrag formulierte Stufenklage auf Auskunft und anschließende Unterlassung scheitere an der mit der Auskunft verbundenen anderweitigen Rechtshängigkeit des mit dem Hilfsantrag erneut gestellten Hauptantrags. Der nunmehr gestellte weitere Hilfsantrag auf Auskunft scheitere an der bereits vorher als Hilfsantrag gestellten Stufenklage auf Auskunft und anschließende Unterlassung, weil damit zwei Hilfsanträge auf die Erteilung der gleichen Auskunft abzielten und der bereits anderweitig rechtshängige Hilfsantrag auf Auskunft und Unterlassung dem weiteren nunmehr auch rechtshängigen Hilfsantrag nur auf Auskunft insoweit als deckungsgleicher Antrag entgegenstehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 09.02.2021 und

05.10.2021 Bezug genommen. Die Kammer hat im Einverständnis mit den Parteien durch Beschluss vom 03.08.2022 das schriftliche Verfahren angeordnet. Schriftsätze konnten noch bis zum 31.08.2022 eingereicht werden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur hinsichtlich des hilfsweise gestellten Auskunftsantrags Erfolg.

I.

Die Klage mit den Hauptanträgen ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Unterlassungsanspruch.

Ein solcher folgt weder aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. den Grundsätzen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, noch aus §§ 1004, 823 Abs. 2, 263 StGB, §§ 1004, 823 Abs. 2, 265a StGB Oder §§ 8, 3, 3 Abs. 3 Nr. 9 UWG; 5 UWG, 5a UWG.

Es fehlt in allen Fällen bereits an Darlegung und Beweisantritt der Klägerin zu einer Rechtsverletzung durch die Beklagten. Die Beklagten waren grundsätzlich nach Ziffer 4.3 der AGB berechtigt, die streitgegenständlichen Karten an Dritte weiterzugeben. Dass einer der Ausnahmefälle nach Ziffer 4.4 a) bis f) vorliegen würde, in denen eine Weitergabe untersagt wäre, insbesondere (a) ein Weiterverkauf zum überhöhten Preis oder (b) ein Verkauf über viagogo.de stattgefunden hätte, hat die Klägerin auch nach entsprechenden Hinweisen der Kammer in den mündlichen Verhandlungen vom 09.02.2021 und 05.10.2021 nicht dargelegt und unter Beweis gestellt. Sie hat lediglich vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die streitgegenständlichen Eintrittskarten über viagogo.de mit Gewinnaufschlag veräußert worden seien (vgl. Bl. 41 f. d.A.). Dass die Beklagten selbst diese Tickets über viagogo.de überhaupt zum Verkauf angeboten haben, trägt die Klägerin indes nicht vor. Ersichtlich hat sie hierüber keinerlei Kenntnis und weiß nicht, an welcher Stelle einer etwaigen Veräußerungskette die Beklagten in Bezug auf die streitgegenständlichen Eintrittskarten stehen.

Eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten ist nicht gegeben. Die Rechtsprechung erlegt dem Gegner der primär darlegungsbelasteten Partei dann eine sekundäre Darlegungslast auf, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. hierzu etwa zuletzt zum sog. Abgasskandal, BGH, Urteil vom 04.05.2021 - VI ZR 81/20 - juris). Vorliegend konnte sich die Klägerin jedoch die Kenntnis verschaffen, da in Ziffer

4.9 der AGB ein Auskunftsanspruch ausdrücklich geregelt ist. Auf Seiten der Klägerin liegt also bereits keine Situation vor, in der sie sich nicht näheres Kenntnis über die Personen verschaffen könnte, an die die Karten weitergegeben wurden. Ferner ist es für die Annahme einer sekundären Darlegungslast erforderlich, dass die zunächst darlegungs- und beweisbelastete Partei schlüssige Anknüpfungstatsachen vorträgt, aus denen sich die Pflichtverletzung ergibt (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2014 - IV ZR 90/13 - juris). Auch daran fehlt es im Streitfall.

Auch die Regeln des Anscheinsbeweises greifen nicht zugunsten der Klägerin. Der Anscheinsbeweis beruht auf der Anwendung von Erfahrungssätzen, die typische Geschehensabläufe zum Gegenstand haben. Danach erlauben bereits feststehende Tatsachen in Verbindung mit einem solchen Erfahrungssatz den Schluss auf die eigentlich zu beweisende Tatsache, etwa auf eine bestimmte Ursache für ein Ereignis oder auf den Eintritt eines bestimmten Erfolgs (BGH, Urt. v. 11.12.2018 - KZR 26/17 - NJW2019, 661). Vorliegend gibt es jedoch keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass im Falle einer verweigerten Auskunft derjenige, der die Karten bei der Klägerin erworben hat, die Karten selbst bei viagogo veräußert hat oder die spätere Veräußerung durch Dritte auf diesem Wege gebilligt hätte. Dies folgt bereits daraus, dass der Verkauf über viagogo.de auch einen späteren Erwerbsvorgang durch Dritte im Rahmen einer Veräußerungskette betreffen kann, der sich gänzlich ohne Zutun und Kenntnis des Ersterwerbers vollzogen hat.

2.

Auch ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von jeweils EUR 1.000,00 besteht nicht. Die Klägerin stützt die Vertragsstrafenansprüche nach Ziffer 4.5 der AGB darauf, dass die Beklagten gegen die Veräußerungsbedingungen in Ziffer 4.4 verstoßen hätten. Ein derartiger Verstoß ist jedoch aus den unter Ziffer 1. genannten Gründen nicht festzustellen.

3.

Aufgrund der Ausführungen unter Ziffern 1. und 2. besteht auch kein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten.

II.

Die hilfsweise erhobene Stufenklage (Hilfsanträge Ziffern 1. bis 3.) ist unzulässig. Im Falle der Unzulässigkeit der Klage kann durch Endurteil über alle Stufen entschieden werden (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 33. Auflage, § 254 Rn. 9).

1.

Die Stufenklage ist bezüglich des Antrages zu Ziffer 3. wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig. Die Hilfsstufenklage zu Ziffer 3. kann nicht für den Fall der Abweisung der Hauptanträge gestellt werden, da mit ihr bezogen auf denselben Streitgegenstand ein zweites Mal inhaltlich dasselbe wie mit den Hauptanträgen, nämlich - nach Erteilung von Auskunft - die

Unterlassung des mit dem Antrag zu 1. genannten Ticketverkaufs durch die Beklagten und die mit den Anträgen zu Ziffern 2. und 3. geltend gemachten Zahlungsansprüche verfolgt werden. Der Streitgegenstand bestimmt sich nach dem Klageantrag und dem dazu vorgetragenen Lebenssachverhalt (Zöller-Vollkommer, ZPO, 33. Auflage, Einleitung, Rn. 83 m.w.N.). Beides stimmt bei den Hauptanträgen zu Ziffern 1.-3. (Unterlassung, Vertragsstrafe, Abmahngebühren) mit dem Hilfsantrag zu Ziffer 3. überein („die sich aus der Auskunft ergebenden Zahlungs- und gegebenenfalls Unterlassungsansprüche“).

2.

Die Anträge zu Ziffern 1. und 2. der Hilfsstufenklage sind ebenfalls unzulässig, da es am Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Soweit die Klägerin geltend macht, dass auch der Auskunftsantrag im Rahmen der Stufenklage ein weitergehendes Rechtsschutzziel habe, geht dies fehl. Die beantragte Auskunft im Rahmen der Stufenklage dient nämlich lediglich der Vorbereitung der Unterlassungs- und Zahlungsansprüche (3. Stufe), was durch den Rückbezug des Hilfsantrages zu Ziffer 3. auf die Auskunft verdeutlicht wird. Über diese Unterlassungs- und Zahlungsansprüche ist jedoch bereits entschieden worden, so dass kein schützenswertes Interesse an der Geitendmachung der vorgelagerten Ansprüche auf Auskunft und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung besteht. Die Klägerin ist mit Beschluss vom 02.12.2021 auf die Unzulässigkeit der Hilfsstufenklage hingewiesen worden, ohne dass die notwendigen Konsequenzen für die Stellung der Klageanträge gezogen worden sind.

III.

Die Hilfs-Hilfsanträge sind nur in Bezug auf die Auskunft teilweise begründet.

1.

Der weiter hilfswise geltend gemachte selbständige Auskunftsantrag ist zulässig und begründet.

a)

Anders als beim im Rahmen der Stufenklage gestellten Auskunftsantrag ist das Anspruchsziel des selbständigen Auskunftsantrages nicht die Vorbereitung der Ansprüche in der nächsten Stufe (Unterlassung und Zahlung durch die Beklagten), sondern die Ermöglichung des Vorgehens gegen die Dritterwerber sowie eines Vorgehens gegen die Beklagten wegen eines möglichen Anspruchs nach § 826 BGB im Faile eines falschen Sachvortrages. Dies stellt ein anderes Anspruchsziel dar, so dass ein Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen ist.

b)

Der Auskunftsantrag ist auch begründet, da die Beklagten die tenorierte Auskunft nach Ziffer 4.9 der AGB der Klägerin schulden. Soweit sie sich darauf berufen, dass die Klausel nach § 307 BGB unwirksam sei, da sie gegen die DSGVO verstoße, geht dies fehl. Ein Verstoß gegen die Regelungen der DSGVO ist nicht gegeben. Denn die Auskunftserteilung ist jedenfalls nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Wahrung

der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse, zur Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Stadion die Namen und Anschriften der Besucher zu erfahren. Dieses überwiegt das Interesse der Besucher an der Geheimhaltung dieser Daten.

Auch der Zeitablauf vermag am Fortbestehen der vertraglichen Auskunftspflicht der Beklagten nichts zu ändern. Zwar kann die Klägerin inzwischen keine Sicherheitsinteressen mehr anführen, jedoch besteht auch ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Klägerin, Verstöße gegen die Veräußerungsbeschränkungen in der Erwerbsskette zu verfolgen.

Nach Ziffer 4.9 der AGB kann die Klägerin jedoch lediglich Auskunft über Namen und Anschrift der Erwerber verlangen, so dass der weitergehende Antrag zurückzuweisen war.

2.

Der Antrag, die Beklagten zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen, ist jedenfalls unbegründet. Es ist nicht festzustellen, dass die Beklagten vorsätzlich und zu Unrecht die Veräußerung über viagogo.de bestritten haben, so dass kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten nach § 826 BGB besteht.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Für die Unterlassung ist jeweils pro Beklagten ein Streitwert von EUR 15.000,00 anzusetzen, für die Auskunft und die eidesstattliche Versicherung jeweils EUR 1.500,00 pro Beklagten. So ergibt sich für die drei Hauptanträge ein Streitwert von insgesamt EUR 32.000,00, für die Hilfsstufenklage ein Streitwert von insgesamt EUR 38.000,00 und für den weiteren Hilfs-Hilfsantrag auf Auskunft ein Streitwert von EUR 3.000,00. Der Antrag bezüglich der Kosten des Verfahrens wird nicht als streitwerterhöhend angesehen. Die Klägerin obsiegt somit lediglich mit einem Anteil von EUR 3.000,00 an einem Gesamtwert von EUR 73.000,00, so dass ein Fall des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gegeben ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Perels

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Bremer

Richterin
am Landgericht

Steinbach

Richter
am Landgericht

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Veranstaltungsverträge zwischen der HSV Fußball AG („HSV AG“ oder auch „HSV“) und dem Vertragspartner des HSV im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Heimspielen der Fußball-Bundesliga-Lizenzmannschaft des HSV.

1.2 Vertragspartner des Bestellers ist die HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, Tel: 040 4155-1887, Fax: 040 4155-1234, E-Mail: info@hsv.de. Dies gilt auch für über Vorverkaufsstellen geschlossene Verträge.

1.3 Die AGB gelten nicht für den mit dem Abschluss des Veranstaltungsvertrages („Vertrag“) gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Hierfür ist Vertragspartner der HVV, mit dem der Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen der HSV den im Vertragspreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus dem zwischen dem HSV und dem HVV abgeschlossenen Vertrag über die Ausgabe der Kombi-Tickets und beträgt in der Saison 2019/20 0,96 € pro Spiel.

2. Vertragsschluss, Einbeziehung der AGB bei telefonischer Bestellung, Versand von Tickets, Ermäßigungen, Vertragsstrafe bei Überschreitung der maximalen Bestellungen je Spiel

2.1 Bei Vertragsabschluss in einem HSV-Shop oder in einer HSV-Vorverkaufsstelle kommt der Vertrag mit dem HSV durch Übergabe der Tickets (Einzel- oder Dauerkarte), bei einer telefonischen Bestellung durch die Nennung der Buchungsnummer durch den Mitarbeiter des HSV zustande. Bei einer telefonischen Bestellung kann der Besteller die AGB vorab in den Vorverkaufsstellen und unter www.hsv.de einsehen. Darüber hinaus werden ihm die AGB zusammen mit den bestellten Tickets unverzüglich nach Vertragsschluss übersandt. Der Besteller wird bei einer telefonischen Bestellung vor seiner Bestellerklärung darauf hingewiesen, dass er durch diese die Einbeziehung der AGB akzeptiert, ohne dass ihm diese vor Vertragsschluss übersandt werden.

2.2 Bei Bestellung im Online-Buchungssystem geht das Angebot für einen Vertragsabschluss vom Besteller aus, indem er bei der Bestellung Tickets in den Warenkorb legt, die abgefragten Daten eingibt, auf der Kontrollseite die Eingaben kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert und schließlich auf den Bestellbutton (z.B. "kostenpflichtig bestellen") klickt. Sofern der HSV das Angebot des Bestellers annimmt, erfolgt die Annahme durch Bestätigungs-E-Mail, spätestens mit Übersendung der Tickets.

2.3 Sofern der Besucher das Ticket über den Gästeverein erhalten hat, kommt der Vertrag mit dem HSV spätestens dadurch zustande, dass dem Besucher vom HSV Zutritt zum Stadion gewährt wird.

2.4 Die Versendung von Tickets erfolgt durch das vom HSV bestimmte Transportunternehmen. Erfolgt die Auftragserteilung weniger als 5 Tage vor dem jeweiligen Spiel, werden die Tickets am Stadion hinterlegt.

2.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Bestätigungs-E-Mail nach Ziff. 2.2 und die Tickets nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preise und Datum.

2.6 Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach

Erhalt der Bestätigungs-E-Mail oder der Tickets, spätestens jedoch 3 Tage vor dem jeweiligen Spiel, erfolgen (per HSV-Hotline 040/4155-1887 oder per E-Mail unter ticketing@hsv.de). Liegt ein Verschulden des HSV vor, so ist der Besteller berechtigt, bis zum Vortag des Spiels in Textform vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Beanstandung dem HSV fristgemäß zugegangen ist und eine Nacherfüllung durch den HSV nicht innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Beanstandung erfolgt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim HSV.

2.7 Jeder Besteller darf - unabhängig von der Zahl der Bestellvorgänge - maximal die Zahl von Tickets bestellen, die der Online-Shop des HSV (www.hsv.de) für das jeweilige Spiel als Höchstmenge ausweist. Eine Umgehung dieses Verbots, z.B. durch die Angabe unterschiedlicher Namen, ist untersagt. Der HSV ist bei einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 berechtigt, von den vom Besteller für dieses Spiel geschlossenen Verträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten und vom Besteller eine **Vertragsstrafe** zu fordern, deren Höhe den Wert der gesperrten Tickets nicht überschreiten darf. Sie wird vom HSV nach - gerichtlich überprüfbarem - billigem Ermessen festgesetzt. Die Vertragsstrafe darf mit dem Rückerstattungsanspruch des Bestellers aufgrund des Rücktritts und der Sperrung der Tickets verrechnet werden. Etwaige andere Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

2.8 Der Besuch eines Spiels zu einem ermäßigten Preis ist nur möglich, wenn der Ermäßigungsgrund zum Spielbeginn noch besteht und beim Eintritt nachgewiesen werden kann. Andernfalls besteht ein Recht zum Spielbesuch nur, wenn der Besteller die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Preis zahlt. Zahlt er auf Verlangen des HSV den Differenzbetrag nicht, gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

3. Entgelte, Zahlungsfrist, Zahlungsverzug, Rücktrittsrecht des HSV, Zahlungsbedingungen, Kündigung von Dauerkarten wegen wiederholter fehlender Inanspruchnahme, Bestellung unter fremden Namen

3.1 Der für den Spielbesuch zu zahlende Preis wird im Bestellvorgang ausgewiesen. Gleiches gilt für sonstige etwaige Entgeltbestandteile wie Versandkosten, Bearbeitungsgebühren oder Vorverkaufsgebühren. Sämtliche Entgelte sind mit Vertragsabschluss fällig.

3.2 Die Zahlung hat in bar, per EC-Karte, Kreditkarte oder SEPA-Basis- oder Firmenmandat zu erfolgen. Die SEPA-Lastschrift wird spätestens zwei Bankarbeitstage vorher angekündigt. Die Vorabankündigung kann auch mit der Vertragsbestätigung erfolgen. Kosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu seinen Lasten. Bis zum Zahlungseingang ist der HSV berechtigt, dem Karteninhaber den Zugang zum Stadion zu verweigern. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor dem Spiel (je nachdem, was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim HSV. Im Falle des Verzuges ist der HSV berechtigt, auch ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und die bestellten Plätze anderweitig zu vergeben. Der Karteninhaber kann die Sperre durch Barzahlung des Gesamtpreises zuzüglich der in Ziff. 3.3 genannten Gebühr vor Spielbeginn aufheben lassen, sofern der HSV nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Satz 8 Gebrauch gemacht hat.

Satz 5 und 8 gelten auch, wenn ein Besteller, der als Mitglied Dauerkarten zu einem ermäßigten Preis erworben hat, mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder eines Teils davon in Verzug ist.

3.3 Kommt der Besteller in Verzug, so hat er unbeschadet weiterer Ansprüche des HSV (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren) zusätzlich eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Satz 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn dem Karteninhaber mangels rechtzeitiger Zahlung der Zugang zum Stadion verwehrt wurde und er von der Möglichkeit der Freischaltung durch Nachzahlung nach Ziff. 3.2 Satz 9 Gebrauch macht.

3.4 Der HSV ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern gegen den Vertragspartner ein Stadionverbot erlassen ist oder wird. Der Ticketpreis ist in diesem Fall, bei Dauerkarten ggfs. anteilig, zu erstatten, wobei eine Verrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des HSV erfolgt (z.B. Vertragsstrafen).

3.5 Der HSV verkauft Saisonbesuchsrechte („Dauerkarten“) mit der Maßgabe, dass diese tatsächlich genutzt werden. Eine „Blockierung“ von Plätzen durch ungenutzte Dauerkarten geht zu Lasten anderer Interessenten und des HSV. Der HSV behält sich daher das Recht vor, den Vertrag mit dem Dauerkarteninhaber bei wiederholter Nichtnutzung nach vorheriger Abmahnung außerordentlich zu kündigen (§ 314 BGB). Das gezahlte Entgelt wird für die nach dem Wirksamwerden der Kündigung liegenden Spiele erstattet. Betrifft die Kündigung eine ermäßigte Dauerkarte, so umfasst das Kündigungsrecht auch etwaige dieser Karte zugeordnete Begleitpersonen (Familienblock, Menschen mit Behinderung).

3.6 Bestellungen unter fremdem Namen sind unzulässig. Der HSV ist zu Vertragsrücktritt bzw. -kündigung berechtigt, wenn entgegen dem Verbot nach Satz 1 eine solche Bestellung erfolgt und der HSV mangels Kenntnis des Verstoßes die Bestellung zunächst bestätigt. Etwaige Vertragsstrafenansprüche des HSV bleiben unberührt.

4. Berechtigung zum Besuch des Spiels, Vertragseintritt, Namenseintrag auf dem Ticket, Freiwerden des HSV bei Leistung an den Ticketinhaber, Anerkennung der AGB durch Vorlage der Tickets, Folgen von Verstößen, Vertragsstrafe, Einwilligung zur Weitergabe von Daten bei Verstößen

4.1 Mit Vertragsschluss und vollständiger Zahlung nach Ziff. 3.1, erwirbt der Besteller das Recht zum Spielbesuch (Besuchsrecht). Das Besuchsrecht ist durch Vorlage des Tickets sowie - auf Verlangen des HSV - eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Der HSV behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Spielbesuch insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der HSV dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für das Spiel berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je Besuchsrecht ist nur eine Person zum Spielbesuch berechtigt.

4.2 Die Berechtigung zum Spielbesuch besteht nur auf Grundlage des Vertrages, den der Besucher mit dem HSV geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziff. 4.3 eingetreten ist. Voraussetzung für den Spielbesuch ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle

einer berechtigten Übernahme des Vertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser zu streichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird.

4.3 Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Vertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des HSV voraus, die hiermit unter den in Ziff. 4.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Die Übertragung einzelner Rechte aus dem Vertrag, insbes. des Besuchsrechts, ist bei Fehlen einer der in Satz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen. Sofern ein Vertragspartner des HSV in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Vertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Verträge mit den eintretenden Personen zustande.

4.4 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverböten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, zur Trennung von Anhängern der aufeinandertreffenden Mannschaften und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des HSV zum Eintritt eines Dritten in den Vertrag gem. Ziff. 4.3 in den folgenden Fällen nicht erteilt:

a) bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchsrechte/Tickets dem HSV nach Ziff. 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von 2 € um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;

b) bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von Auktionen oder über Internet-Marktplätze (wie z.B. ebay.de, ebay-kleinanzeigen.de oder viagogo.de) mit Ausnahme der „HSV-Ticketbörse“ selbst oder durch Dritte;

c) bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den HSV;

d) bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt ist;

e) bei Veräußerung (einschl. entgeltfreier Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets und/oder

f) bei der Bestellung des Besuchsrechts oder von Tickets im HSV-Online-Shop durch Dritte mittels einer nach Ziffer 4.10 unzulässigen Weitergabe von Zugangsdaten.

4.5 Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen Ziff. 4.4 ist untersagt. Für jeden Verstoß gegen Satz 1 ist der Vertragspartner zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom HSV nach - gerichtlich überprüfbarem - billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung etwaiger anderer Vertragsstrafen festzusetzen ist, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf,

verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.

4.6 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziff. 4.5 Satz 1 ist der HSV berechtigt, a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Spielbesuch zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der HSV verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Veranstaltungsverträge, die der Besteller mit dem HSV geschlossen hat.

4.7 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziff. 4.5 Satz 1 behält sich der HSV unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor, a) den jeweiligen Vertragspartner in Zukunft vom Ticketwerb auszuschließen und b) die gespeicherten Daten des Vertragspartners an andere Vereine zu übermitteln, um den Schutz der in Ziff. 4.4 Satz 1 genannten Interessen (insbesondere die Sicherheit aller Besucher sowie die Einhaltung eines sozialen Preisgefüges) möglichst effektiv zu gewährleisten.

4.8 Ziff. 4.1 bis 4.7 beziehen sich auch auf Dauerkarten und deren Überlassung für mehrere oder einzelne Spiele. Bei einer berechtigten Weitergabe der Karte hat die Eintragung des Namens des eintretenden Vertragspartners abweichend zu den Einzelkarten auf dem dafür vorgesehenen Namensfeld auf der Rückseite der Karte zu erfolgen. Im Fall eines Vertragseintritts nach Ziff. 4.3 tritt der Dritte für Spiele, für die ihm der Dauerkarteneinhaber die Dauerkarte überlässt, in den Vertrag ein. Der zulässige Aufschlag für Dauerkarten bei einer berechtigten Weitergabe im Rahmen einer Vertragsübernahme durch einen Dritten nach Ziff. 4.4 a) berechnet sich anhand des 17. Teils des Gesamtpreises nach Ziff. 3.1 der Dauerkarte. Bei vollständiger Übertragung des Dauerkartenvertrages, die einer ausdrücklichen Zustimmung des HSV bedarf, ist der HSV berechtigt, vom neuen Inhaber eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen, deren Höhe beim HSV (Kontaktdaten: Ziff. 1.2) erfragt werden kann.

4.9 Auf Verlangen des HSV ist der Vertragspartner bei einer Weitergabe eines Tickets verpflichtet, dem HSV Name und Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen. Kommt er dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und ist dem HSV im Falle eines Verstoßes nach Ziff. 4.5 Satz 1 durch den Empfänger oder einen weiteren Übernehmer aus diesem Grund die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht möglich, ist der HSV berechtigt, vom Vertragspartner eine **Vertragsstrafe** zu verlangen. Deren Bestimmung erfolgt in entsprechender Anwendung von Ziff. 4.5 Satz 2 und 3.

4.10 Vertragspartner mit Benutzerkonto für den HSV-Online-Shop haben die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und dürfen diese nicht weitergeben. Eine Bestellung von Besuchsrechten oder Tickets durch Dritte unter Nutzung dieser Zugangsdaten stellt eine verbotene Weitergabe gemäß Ziff. 4.4 Buchstabe f) dar, die eine **Vertragsstrafe** des Vertragspartners gemäß Ziff. 4.5 nach sich zieht.

5. Spielverlegung und -abbruch, Zuweisung anderer Plätze, Rügepflicht

5.1 Der HSV behält sich die Spielverlegung aufgrund von Terminänderungen durch den Deutschen Fußballbund (DFB) vor. Der DFB-Spielplan in der jeweils aktuellen Fassung ist

maßgeblich. Bei Spielabsage oder wenn der HSV, etwa aufgrund einer Anweisung des DFB, verpflichtet ist, Besucherplätze nicht zu besetzen, erhält der Besteller den Vertragspreis gegen Ticketrückgabe erstattet.

5.2 Der HSV behält sich weiter vor, dem Besucher auch nach Vertragsschluss einen anderen Platz zuzuweisen, wenn es für den HSV aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Bauarbeiten) nicht möglich ist, den auf dem Ticket ausgewiesenen Platz zur Verfügung zu stellen und der ersatzweise zugewiesene Platz vergleichbar ist. Andernfalls hat der HSV den auf dem Ticket angegebenen Preis zu erstatten.

5.3 Der HSV behält sich darüber hinaus vor, dem Vertragspartner auch aus sonstigen Gründen innerhalb der bestätigten Preiskategorie einen anderen Platz zuzuweisen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 Satz 2 zurückzutreten.

5.4 Beanstandungen des zugewiesenen Sitzplatzes sind vom Vertragspartner unverzüglich im Servicecenter oder bei einem Ordner zu rügen, um die Prüfung der Beanstandung und ggf. die Zuweisung eines anderen Sitzplatzes zu ermöglichen.

5.5 Kommt es ohne Verschulden des HSV zu einem Spielabbruch ohne Spielfortsetzung oder -wiederholung, hat der HSV trotz des Abbruchs seine Leistung erbracht und es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Entgelte nach Ziff. 3.1. Bei einer Fortsetzung oder einer Wiederholung des Spiels nach einem Spielabbruch gilt der Vertrag auch für die Fortsetzung oder Wiederholung.

6. Haftungsbeschränkung

Der HSV, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, hierbei jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Beschränkungen unberührt. Die Beweislast bleibt von dieser Ziff. 6 unberührt.

7. Verhalten im Stadion, Vertragsstrafe, Ersatzpflicht bei Sanktionen gegen den HSV aufgrund eines Verstoßes gegen die AGB oder die Stadionordnung

7.1 Für Spielbesuche gilt die an den Stadioneingängen aushängende Stadionordnung.

7.2 Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen, ähnlich gefährlichen Gegenständen sowie von Tieren, ist untersagt und kann den Verweis vom Stadiongelande nach sich ziehen. Der HSV ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

7.3 Das Mitbringen von Foto-, Film- oder Videokameras, die nach ihrer Ausstattung und Größe offensichtlich als zum privaten Gebrauch dienend erkennbar sind, ist zulässig, soweit mit ihnen lediglich Aufnahmen für private Zwecke hergestellt werden. Videoaufnahmen von Spielszenen sind nicht

zulässig. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des HSV, die schriftlich unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine **Vertragsstrafe** fällig, deren Höhe nach - gerichtlich überprüfbarem - billigem Ermessen von dem HSV festzusetzen ist, höchstens jedoch je Verstoß 3.000 €.

7.4 Jeder Inhaber eines Tickets willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom HSV oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spiel erstellt werden, ein.

7.5 Die Stadionordnung und Weisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern sind strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine vom HSV nach billigem Ermessen festzusetzende - gerichtlich überprüfbare - **Vertragsstrafe von bis zu 500 €** fällig. Zudem kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

7.6 Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen gesetzliche Vorschriften, das Hausrecht des HSV, die Stadionordnung oder diese AGB verstößt (z.B. durch Abbrennen und/oder Verwendung pyrotechnischer Gegenstände), sind dem HSV für einen daraus resultierenden Schaden ersatzpflichtig. Dies betrifft insbesondere auch Geldstrafen und/oder Sanktionen durch die zuständigen Verbände (Deutscher Fußball-Bund e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, die Liga – Fußballverband e.V., Union of European Football Association (UEFA)), die gegen den HSV wegen eines Verstoßes verhängt werden. Etwaige Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des HSV angerechnet.

8. Rückgabe von Tickets und Ersatztickets

8.1 Eine Weitergabe von Besuchsrechten ist unter Beachtung der Beschränkungen in Ziffer 4.4 erlaubt. Der Vertragspartner hat zudem das Recht (bezogen auf einzelne Besuchsrechte bzw. Tickets auch teilweise), von dem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss, um wirksam zu sein, spätestens bis 12 Uhr des letzten Arbeitstages (Montag bis Freitag außer Feiertage) vor dem Spiel zusammen mit den Tickets beim HSV eingegangen sein; wurden vom HSV keine Tickets übersandt, kann der Rücktritt bis zur vorgenannten Frist auch in Textform erklärt werden (Kontaktdaten: Ziff. 1.2). Der Vertragspartner erhält den auf den Karten abgedruckten Ticketpreis abzüglich folgender Stornierungsgebühr erstattet: a) bei Rücktritt bis zu vier Wochen vor dem Spiel 4 € je Ticket, mindestens jedoch 10 € je Stornierungsvorgang; b) bei Rücktritt zwischen 4 und 2 Wochen vor dem Spiel 25 % des Ticketpreises je Ticket (mindestens jedoch die unter a) genannten Gebühren); c) bei späterem Rücktritt 50 % des Ticketpreises je Ticket (mindestens jedoch die unter a) genannten Gebühren). Ein Rücktritt am Spieltag und vor Spielbeginn ist gegen die in a) genannten Gebühren möglich, wenn dem HSV eine Wiederveräußerung des Besuchsrechts noch möglich ist. Die entsprechende Auskunft kann bei der in Ziff. 2.6 genannten Tickethotline eingeholt werden. Bei einem Rücktritt von einem Vertrag, welcher sogenannte Kombitickets zum Gegenstand hat, fällt der auf die Kombi-

ckets gewährte Nachlass weg und wird zusätzlich zur Stornierungsgebühr mit dem zu erstattenden Ticketpreis verrechnet.

8.2 Dem Besteller von Einzelkarten steht bei einer Bestellung im Wege des Fernabsatzes gem. § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.

8.3 Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets und rechtzeitiger schriftlicher Meldung durch den Vertragspartner gilt Folgendes:

8.3.1 Ein Anspruch auf Ersatz von Einzelkarten besteht nicht. Kann der HSV das Ticket jedoch sperren, wird dem Vertragspartner ein Ersatzticket gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € ausgehändigt.

8.3.2 Dauerkarten werden bei rechtzeitiger schriftlicher Meldung – soweit eine Sperrung möglich ist – gegen eine Gebühr von 40 € ersetzt.

8.4 Defekte Dauerkarten können gegen Vorlage und Zahlung einer Gebühr von 10 € ersetzt werden. Die Gebühr entfällt, wenn der HSV den Defekt zu vertreten hat.

8.5 Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gem. Ziff. 8.1 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Spiele abzüglich der im Dauerkartenpreis enthaltenen Rabattierung für die bereits stattgefundenen Spiele sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet.

9. Hinweis Online-Streitbeilegung

Der HSV nimmt an der Streitbeilegung für im Internet geschlossene Verträge über die von der EU unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingerichteten Online-Plattform teil.

10. Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Ticketkauf, zu Rechten im Datenschutz und zu weiteren Kontaktmöglichkeiten bei Fragen zum Datenschutz finden sich unter <https://shop.hsv.de/datenschutz>.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ist der Kunde Kaufmann, so sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig.



Deutscher Meister
1923, 1928, 1960,
1973, 196, 1988



Deutscher
Pokalsieger
1963, 1976, 1987



Europapokal
Landesmeister
1983



Europapokal
Pokalsieger
1977



Anlage K 3

HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg

70567 Stuttgart
Deutschland

HSV Fußball AG

Sylvesterallee 7 * 22525 Hamburg

Telefon: 040/4155-1887
E-Mail: info@hsv.de
IBAN: DE05 2003 0000 0000 2207 07
Swift: HYVEDEMM300
Bank: Hypo-Vereinsbank
Steuer-Nr.: 17/837/00294

Gemäß unseren Geschäftsbedingungen erhalten Sie anbei 2
Eintrittskarte(n).

Rechnung

Bei Rückfragen bitte angeben

Auftrags-Nr.:	20100025515
Rech. Nr.:	27100983136
Kd. Nr.:	
SB:	WSE
Datum:	4. Februar 2020

Spieltag	Leistungsdatum	Preisgruppe Block	Reihe	Platz	Betrag	
HSV-FC St. Pauli	22.02.20	VOLL 16C	6	23	73,00€	
HSV-FC St. Pauli	22.02.20	VOLL 16C	6	24	73,00€	
					Versandkosten	5,00€
					Gesamtbetrag	151,00€

MwSt.-Betrag - Spezifikation	MwSt. %	Nettobetrag	MwSt.-Betrag	Bruttobetrag
	0	1,92€	0,00€	1,92€
	19	125,28€	23,80€	149,08€
Gesamt		127,20€	23,80€	151,00€

Zahlart: Sofortüberweisung

Der Gesamtbetrag wird von Ihrem Bankkonto abgebucht.

HSV Fußball AG Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg Fon +49 40 4155-1887 Fax +49 40 4155-1234 - www.hsv.de Mail info@hsv.de Sitz Hamburg Amtsgericht Hamburg, HRB 47576
Vorstandsvorsitzender Bernd Hoffmann (Vorsitzender), Frank Wetzstein, Jonas Boldt Aufsichtsratsvorsitzender Max-Arnold Köttgen



ADMIRAL BET



comdirect, HanseMerkur



PHILIPS



Deutscher Meister
1973, 1974, 1960,
1979, 1962, 1985



Deutscher
Pokalsieger
1963, 1976, 1987



Europapokal
Landesmeister
1983



Europapokal
Pokalsieger
1977

Anlage K 4

HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg

70567 Stuttgart
Deutschland

HSV Fußball AG

Sylvesterallee 7 • 22525 Hamburg

Telefon: 040/4155-1887
E-Mail: info@hsv.de
IBAN: DE05 2003 0000 0000 2207 07
Swift: HYVEDEMM300
Bank: Hypo-Vereinsbank
Steuer-Nr.: 17/837/00294

Rechnung

Bei Rückfragen bitte angeben:

Auftrags-Nr.: 20100025560
Rech. Nr.: 27100983172
Kd. Nr.:
SB: WSE
Datum: 4. Februar 2020

Gemäß unseren Geschäftsbedingungen erhalten Sie anbei 2 Eintrittskarte(n).

Spieltag	Leistungsdatum	Preisgruppe	Block	Reihe	Platz	Betrag
HSV-FC St. Pauli	22.02.20	VOLL	15B	13	28	73,00€
HSV-FC St. Pauli	22.02.20	VOLL	15B	13	29	73,00€
Versandkosten						5,00€
Gesamtbetrag						151,00€

MwSt.-Betrag - Spezifikation	MwSt. %	Nettobetrag	MwSt.-Betrag	Bruttobetrag
	0	1,92€	0,00€	1,92€
	19	125,28€	23,80€	149,08€
Gesamt		127,20€	23,80€	151,00€

Zahlung: Kreditkarte

Der Gesamtbetrag wird von Ihrem Kreditkartenkonto abgebucht.

HSV Fußball AG Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, Fon +49. 40. 4155-1887 Fax +49. 40. 4155-1234 web www.hsv.de mail info@hsv.de Sitz Hamburg Aufsichtsrat Hamburg, HRB 47576
Vorstandsmitglieder Bernd Hoffmann (Vorsitzender), Frank Weltstein, Jonas Boldt Aufsichtsratsvorsitzender Max-Arnold Köttgen



ADMIRAL BET



NAGA

comdirect

NDR2

HanseMerkur

PHILIPS